



## **Satzung zur Einführung des Euro bei der Kreisstadt Eschwege**

### **Inhalt:**

Präambel .....	4
Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung (bisher Nr. 1.11.1 Stadtrechtsammlung) .....	4
Artikel 2: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (bisher Nr. 1.11.2 Stadtrechtsammlung) .....	5
Artikel 3: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 2.20.1 Stadtrechtsammlung) .....	6
Artikel 4: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 2.20.2 Stadtrechtsammlung) .....	7
Artikel 5: Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 2.20.3 Stadtrechtsammlung) .....	8
Artikel 6: Satzung über die Straßenreinigung (bisher Nr. 3.30.1 Stadtrechtsammlung) .....	13
Artikel 7: Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (bisher Nr. 3.30.2 Stadtrechtsammlung) .....	13
Artikel 8: Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 3.31.2 Stadtrechtsammlung) .....	14

Artikel 9: Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 3.31.3 Stadtrechtsammlung) .....	15
Artikel 10: Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Eschwege und über Sondernutzungsgebühren (bisher Nr. 3.31.4 Stadtrechtsammlung) .....	15
Artikel 11: Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 3.32.2 Stadtrechtsammlung) .....	18
Artikel 12: Gebührensatzung zur Satzung der Kreisstadt Eschwege vom 22. November 1990 über die Benutzung des Kindergartens Oberhone (bisher Nr. 5.51.3 Stadtrechtsammlung) .....	24
Artikel 13: 2. Nachtrag zur Bausatzung der Stadt Eschwege (bisher Nr. 6.61.2 Stadtrechtsammlung) .....	24
Artikel 14: Satzung der Kreisstadt Eschwege über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (bisher Nr. 6.61.5 Stadtrechtsammlung) .....	25
Artikel 15: Entwässerungssatzung (bisher Nr. 7.70.1 Stadtrechtsammlung) .....	25
Artikel 16: Benutzungs- und Benutzungskostenordnung für die Gemeinschaftsräume im Bereich der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 7.71.4 Stadtrechtsammlung) .....	26
Artikel 17: Satzung über die Nutzung der Bücherei der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 7.71.5 Stadtrechtsammlung) .....	28
Artikel 18: Satzung und Gebührenordnung über die geordnete Abfallentsorgung im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (bisher Nr. 7.72.1 Stadtrechtsammlung) .....	29
Artikel 19: Marktgebührenordnung (bisher Nr. 7.73.2 Stadtrechtsammlung) .....	31

Artikel 20: Benutzungsordnung für die Sporthallen der Kreisstadt Eschwege Dünzebacher Tor und Niederhone (bisher Nr. 7.74.3 Stadtrechtsammlung) .....	31
Artikel 21: Ortssatzung der Stadt Eschwege über den Anschluss an die städtische Wasserleitung (bisher Nr. 8.80.10 Stadtrechtsammlung) .....	32
Artikel 22: Inkrafttreten.....	32

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Kreisstadt Eschwege vom 24. Juni 1993; zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17. Mai 2001; wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  1. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 30.000 € bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend,
  2. Verkauf von Wohnhausgrundstücken für die Neubebauung mit 1- und 2-Familienhäusern, unabhängig vom Wert des Grundstückes,
  3. Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen (Geldforderungen)
  4. Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen (Geldforderungen) bis zur Erheblichkeitsgrenze der jeweils gültigen Haushaltssatzung

## Artikel 2

### Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Mai 1995, wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Als Ersatz für Verdienstaufschlag erhalten diejenigen ehrenamtlich Tätigen, denen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann, auf Antrag einen Durchschnittssatz von 13,00 € je wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie des Magistrats und der Kommissionen.“

#### § 3 erhält folgende Fassung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je wahrgenommene Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie des Magistrats und der Kommissionen oder dem Gremium, dem sie sonst angehören, ohne besonderen Nachweis gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen wie folgt pauschal erhöht für:

a) das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung um	102,00 € monatlich
b) Fraktionsvorsitzende um	92,00 € monatlich
c) die ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen um	92,00 € monatlich
d) Ausschussvorsitzende um	18,00 € je Sitzung
e) die/den Vorsitzende(n) eines Ortsbeirates um	18,00 € je Sitzung
f) die/den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates um	18,00 € je Sitzung
g) stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für eine von dieser Person geleitete Stadtverordnetensitzung um	36,00 € je Sitzung

Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.

- (3) Ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen erhalten für jeden Monat, in dem sie den Bürgermeister vertreten, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 c, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 445,00 €. Für jeden Tag der Vertretung wird 1/30 der Monatspauschale gewährt.

#### § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen worden ist, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus:
- a) einem Sockelbetrag in Höhe von 179,00 €
  - b) einem Zuschlag in Höhe von 0,30 € je Einwohner des entsprechenden Ortsteiles.

#### § 9 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Eschwege**

vom 17.12.1998; zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1999

#### **§ 5 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Der Steuersatz beträgt

für den ersten Hund	46,00 €
für den zweiten Hund	62,00 €
für jeden weiteren Hund	77,00 €

(2) Hunde, für die nach § 6 (Allgemeine Steuerermäßigung), § 7 (Zwingersteuer), § 8 (Handel mit Hunden) und § 9 (Steuerbefreiung) des Gesetzes Ausnahmen gelten, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde zur Besteuerung nicht anzusetzen.

## Artikel 4

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Eschwege**

in der Fassung vom 12.12.1991;  
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.6.1995

#### **§ 4 Abs. a-c erhalten folgenden Wortlaut:**

Die Steuer beträgt

a) zu § 2 Abs. 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten je angefangenen Kalendermonat und Gerät
  - 1.1 in Spielhallen, Spielkasinos u.ä. Einrichtungen 102,26 €
  - 1.2 in Gaststätten u.ä. Einrichtungen
    - für das erste Gerät 30,68 €
    - für das zweite und jedes weitere Gerät 51,13 €
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und Gerät mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
  - in Gaststätten u.ä. Einrichtungen 15,34 €
  - in Spielhallen, Spielkasinos u.ä. Einrichtungen 20,45 €
3. für Apparate, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden  
204,52 €

b) zu § 2 Abs. 2 b):

25,56 € je angefangenem Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat;

c) zu § 2 Abs. 2 c):

2,56 € je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag;

## **Artikel 5**

### **Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Eschwege**

in der Fassung vom 26.03.1996; zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.1998

**§ 2 Abs. 1 Ziff. 7 letzter Halbsatz wird gestrichen.**

**§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.**

**§ 4 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:**

In Einzelfällen ist die Erhebung von Pauschgebühren möglich.

**§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:**

2. „Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den/die Kostenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.“

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 13,00 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(2) „Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.600,00 €

**§ 6 Abs. 2 Ziffern 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:**

2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem/einer Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.600,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.

3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 26,00 €

5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 13,00 €



**§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 13,00 €

**§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs, jedoch höchstens 13.000,00 €

**§ 6 Abs. 4 Ziffern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.300,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 13,00 €
4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 13,00 € zu erheben.

**§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (7) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 10,00 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

Die Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden entsprechend dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis angepasst.

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Eschwege

### 1. Allgemeine Verwaltungskosten:

#### 1.1 Gebühren:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10 bis 500
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. <span style="float: right;">mindestens</span>	3,00 5,00
3.	wie Nr. 2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Ziff. 11
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
5.	Zuschlag zu Nr. 2 bei bereits ausgelagerten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach Zeitaufwand siehe Ziff. 11
6.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
7.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
10.	Abrechnung von Schadenfällen, pro Schadenfall, nach Zeitaufwand, siehe Ziff. 11 <span style="float: right;">mindestens</span>	15

#### 1.2 Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2):

Nr.	Gegenstand	Euro
11.	Bleibt in der bisherigen Fassung bestehen	
12.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,30 0,50
13.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 pro m <sup>2</sup>	15,00 10,00 5,00 8,00
14.	Schreibauslagen für Abschriften • bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache, je DIN A 4 Seite • in fremder Sprache oder in Tabellenform	5,00 nach Zeitaufw., s. Ziff. 11
15.	Auslagen für die Benutzung von Dienst-PKW, je km	0,50
16.	Abgabe digitaler Kartenauszüge, je ha auf Datenträger	6,50
17.	Abgabe digitaler Kartenauszüge, je ha per E-mail	8,00
18.	Abgabe analoger Kartenauszüge, je ha	3,00

**2. Besondere Verwaltungskosten:**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
	<b>Steuern und Finanzen</b>	
19.	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	15,00
20.	Teilungsgenehmigung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	15,00
21.	Bürgschaftsübernahme bei Darlehensgewährung, je Fall	77,00
22.	Grundstücksfreigabe aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	26,00
23.	Gläubigerzustimmung zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung, je Objekt	26,00
24.	Zweitausfertigung je Zins- und Tilgungsplan	3,00
25.	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschungsfähigen Quittungen, je Ausfertigung	5,00
26.	Jahresauszug von einem Personenkonto, je Auszug	5,00
27.	Zuschlag zu Nr. 23 bei bereits mikroverfilmten und weggelegten Personenkonten, je Auszug	5,00
28.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Steuern, je Ausfertigung	3,00
29.	Zweitausfertigung von Zinsbescheinigungen für Darlehen, die die Stadt gewährt hat, je Ausfertigung	3,00
30.	Ausgabe von Ersatz-Hundesteuermarken, je Stück	3,00
31.	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides, je Ausfertigung	3,00
32.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Bescheinigung	15,00
	<b>Städtische Liegenschaften</b>	
33.	Löschungsbewilligungen, je Ausfertigung	10,00
34.	Abschluss von Pacht-, Nutzungs-, u. ä. Verträgen, je Vertrag	5,00 bis 26,00
	<b>Archiv</b>	
35.	Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile u. ä.) einschl. Vorarbeiten je Einzelstück nach Zeitaufwand, siehe Ziff. 11 <span style="float: right;">mindestens</span>	26,00
	<b>Abwasserangelegenheiten</b>	
36.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	26,00 bis 2.600,00
37.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	26,00 bis 2.600,00
38.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
39.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
40.	Abzeichnung eines Kanalfachspartenplanes, je Stück nach DIN A 1 und 2 nach DIN A 3 und 4	20,00 10,00

Nr.	Gegenstand	Euro
	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
41.	Genehmigung für Zweckentfremdung von Wohnraum	26,00 bis 260,00
42.	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Ausfertigung	15,00
43.	Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch, je Genehmigung	15,00
44.	Erschließungsbeitragsbescheinigung, je Bescheinigung	5,00
45.	Anbauvertrag für Baumaßnahmen an unausgebauten Straßen, je Vertrag	15,00
46.	Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen, je Vertrag	26,00
47.	Bescheinigung über das Baujahr eines Gebäudes, je Bescheinigung	5,00
48.	Bordsteinabsenkung, je Genehmigung	15,00
49.	Versetzung von Straßenleuchten, je Genehmigung	15,00
50.	<b>Telekommunikationslinien</b> <b>a.</b> Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag  <b>b.</b> Genehmigung von Straßenaufbrüchen für kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Telekommunikationslinien pro Aufgrabung	51,00 2.600,00  25,50
51.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00
52.	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,00 13,00
53.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	26,00

Eschwege, den 15.11.2001

(L.S.)

Der Magistrat  
der Kreisstadt EschwegeZick  
Bürgermeister

## **Artikel 6**

### **Satzung über die Straßenreinigung**

in der Fassung vom 10. November 1994

#### **§ 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I, S. 1302) mit einer Geldbuße von 3,00 € bis 600,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 360 WiG ist der Magistrat.

## **Artikel 7**

### **Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen**

vom 28. März 1995

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBL I 1987 S. 602, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 24. Juni 1994 - BGBL I, S. 1325 und vom 27. Juni 1994 - BGBL I, S. 1440 -) mit einer Geldbuße bis zu 6.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

## Artikel 8

### Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Eschwege

in der Fassung vom 02.06.1998

#### § 2 Abs. 1 und § 3 erhalten folgenden Wortlaut:

##### § 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt  | 1,94 €  |
| 2. Fahrpreis pro km<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke von 100 m = 0,10 €)  | 1,02 €  |
| 3. Wartezeit pro Stunde<br>- einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten -<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit von 25,71 Sek. = 0,10 €<br>Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.) | 14,32 € |

##### § 3 Gepäckbeförderung

Kleingepäck bis 10 kg	frei
Gepäckstücke bis 25 kg je Stück	0,30 €
Gepäckstücke über 25 kg je Stück	0,50 €
Lebende Tiere	0,30 €
Blindenführhunde	frei

## **Artikel 9**

### **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Eschwege**

vom 20. September 1990; zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 26.09.1997

#### **§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:**

- (2) Für die Parkräume der geschäftlich genutzten Innenstadt Eschwege werden Parkgebühren von 0,25 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (3) Für die Parkräume des Parkhauses "Hospitalplatz" (mit Ausnahme der vermieteten Parkflächen) werden Parkgebühren von 0,25 € je angefangene halbe Stunde und für einen Tageschein (12 Stunden) Parkgebühren von insgesamt 1,50 € erhoben.

## **Artikel 10**

### **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Eschwege und über Sondernutzungsgebühren**

vom 23. Juni 1987; zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.05.1996

#### **§ 11 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:**

- (7) Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 16,00 €

#### **§ 16 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 600,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**  
**zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Eschwege**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Zeitraum
<b>1</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Baubuden, Aufstellung von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Gerüste, Bauzäune, Aufgrabungen u. ä. je qm Verkehrsfläche	0,51	Woche
<b>2</b>	<b>Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen</b> a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art einschließlich dazugehöriger Warenauslagen, Tische und Sitzgelegenheiten je qm Verkehrsfläche b) Warenauslagen, Warenstände u. a., die im Zusammenhang mit einem Ladengeschäft aufgestellt werden je qm Verkehrsfläche c) Warenautomaten - Zigarettenautomaten je qm Verkehrsfläche - sonstige Warenautomaten je qm Verkehrsfläche d) Getränke- und Imbißstände am Johannisfestfreitag - Imbißstand - Bierstand - kombinierter Bier-/Imbißstand - sonstige Stände (Kaffee, Wein, Süßwaren u. ä.)	2,56  2,56  102,26 30,68  63,91 127,82 178,95 30,68	Tag  Monat  Jahr Jahr  einmalig einmalig einmalig einmalig
<b>3</b>	<b>Außenbestuhlung</b> a) Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben u. ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung an die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten gebunden ist pro Sitzplatz (= 1 qm) b) Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben u. ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinausgeht pro Sitzplatz (= 1 qm) c) Tische und Sitzgelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten u. ä. aufgestellt werden pro Sitzplatz (= 1 qm) d) Tische und Sitzgelegenheiten am Johannisfestfreitag	1,53  2,56  2,56 gebührenfrei	Monat  Monat  Tag



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>Zeitraum</b>
<b>4</b>	<b>Werbeanlagen</b>		
	a) fest installiert, z. B. Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder etc. (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchst. c) - e) erlaubnis- und gebührenfrei) je qm Verkehrsfläche	15,34	Jahr
	b) nicht fest installiert, z. B. kommerzielle Plakate, Fahnenmasten, Transparente, sonstige Werbeträger (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchst. c) - e) erlaubnis- und gebührenfrei) je Stück	7,67	Monat
	c) nicht kommerzielle Plakatträger	1,53	Woche
<b>5</b>	<b>Informationsstände</b>		
	a) ohne gewerbliche Nutzung je Stand	7,67	Tag
	b) mit gewerblicher Nutzung	25,56	Tag
<b>6</b>	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
	a) fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells u. ä. die nicht unter Gebührenziffer 2) fallen je qm Verkehrsfläche	1,53	Tag
	b) Unterhaltungsautomaten je qm Verkehrsfläche	5,11	Monat

Eschwege, den 15.11.2001

(L.S.)

Der Magistrat  
der Kreisstadt EschwegeZick  
Bürgermeister

## Artikel 11

### Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege

vom 10. Juni 1994; zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.10.1995

**Das Gebührenverzeichnis für entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege wird wie folgt geändert:**

<b>1</b>	<b>Personalgebühr</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,67	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,56	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	<b>Betrag €/km</b>
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
2.1	<b><u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u></b>		
	TSF	56,24	0,92
	WSF-W	76,69	0,92
2.2	<b><u>Löschgruppenfahrzeuge</u></b>		
	LF 8	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,60	1,23
2.3	<b><u>Tanklöschfahrzeuge</u></b>		
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
	Großtanklöschfahrzeug	153,39	1,23
2.4	<b><u>Drehleitern</u></b>		
	DLK 23 - 12	194,29	1,28
2.5	<b><u>Schlauchwagen</u></b>		
	SW 2000	61,36	1,23

	<b>Betrag €Std.</b>	<b>Betrag €km</b>
<b>2.6 <u>Rüstwagen</u></b>		
RW 2	153,39	1,23
<b>2.7 <u>Gerätewagen - Gefahrgut</u></b>		
GW-G 2	153,39	1,23
<b>2.8 <u>Gerätewagen</u></b>		
GW-Atenschutz/+ Strahlenschutz	127,82	0,92
<b>2.9 <u>Kranwagen</u></b>		
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03	0,92
<b>3 <u>Gebühr für Anhänger und Geräte</u></b>		<b>Betrag €</b>
<b>3.1 <u>Anhänger</u></b>		
Ölsanimat		25,56
Heuwehrgerät		25,56
Bootanhänger		25,56
<b>3.2 <u>Geräte</u></b>	<b>Grundkosten €Std.</b>	<b>jede weitere €Std.</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
Motorkettensäge	10,23	5,11
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
Elektrohammer	10,23	5,11
Mehrzweckzug	15,34	7,67
Be- und Entlüftungsgert	51,13	25,56
Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
Trennschleifer	10,23	5,11
Brennschneidegerat	15,34	7,67
Handscheinwerfer	5,11	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

3.3	<b><u>Pumpen</u></b>	<b>Grundkosten €Std.</b>	<b>jede weitere €Std.</b>
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min.	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min.	28,12	13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min.	51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min.	61,36	30,68
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4	<b><u>Stahlrohre</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag €</b>
	Stahlrohr, allgemein	"	5,11
3.5	<b><u>Schläuche</u></b>		
	D-Druckschlauch	"	5,11
	C-Druckschlauch	"	10,23
	B-Druckschlauch	"	12,78
	A-Druckschlauch	"	7,67
	Hochdruckschlauch 30 m	"	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	<b>je Tag</b>	<b>Betrag €</b>
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,23
Vulkanisieren	"	12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,11
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	"	6,65
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	"	8,18
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	"	12,78
<b>4</b>		
<b><u>Wasserführende Armaturen</u></b>		
Standrohr mit Schlüssel	"	10,23
Verteiler	"	10,23
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,67

4.1	<b><u>Löschgeräte</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag €</b>
	Feuerlöscher	"	7,67
	Kübelspritze	"	5,11
	Löschdecke	"	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	"	25,56
	Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	"	40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	<b><u>Leitern</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag €</b>
	Steckleiterteil	"	3,83
	Schiebeleiter	"	20,45
	Klappleiter	"	5,11
	Hakenleiter	"	7,67

#### 4.3 **Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 **Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 5 **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	<b><u>Reinigen und Desinfizieren</u></b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag €</b>
	Atemschutzgerät	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	5,11

5.2	<b><u>Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten</u></b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag €</b>
	Lungenautomat	"	7,67
	Atenschutzmaske	"	7,67
	Atenschutzgerät	"	16,36
	1/2-Jahresprüfung	"	20,45
	6-Jahresprüfung	"	30,68
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	"	4,60
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	"	6,17

6	<b><u>Leihgebühr für Austauschgeräte</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag €</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,67
	Atenschutzgerät	"	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,11
	Handfunksprechgeräte	"	3,58

## 7 **Prüfen**

### 7.1 **Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	<b><u>Prüfen von Pumpen</u></b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag €/Std.</b>
	200 l Nennleistung	"	10,23
	400 l Nennleistung	"	12,78
	800 l Nennleistung	"	15,37
	1.600 l Nennleistung	"	17,90

### 7.3 **Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)**

	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	"	10,23
	2-teilige Schiebeleiter	"	10,23
	3-teilige Schiebeleiter	"	18,41

7.4	<b><u>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</u></b>		30,68
-----	--	--	-------

<b>8</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Atemschutz- übungsanlage</b>	<b>je Person</b>	<b>Betrag €/Std.</b>
	Streckendurchgang	"	6,14
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atem- luftflasche	"	12,27
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	"	15,34
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion ei- nes Atemschutzgerätes	"	18,92
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	25,05
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluft- flaschen	"	28,12
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes		
	1 Flaschengerät einschl. Maske	"	33,23
<b>9</b>	<b>Wartung, Prüfung, Instandsetzung von Sprechfunkgeräten u. a.</b>	<b>pro Stück u. Jahr</b>	<b>Betrag €</b>
	FuG 7 b / 8 b	"	20,58
	FuG 10	"	14,70
	Funkmeldeempfänger	"	8,82

## **Artikel 12**

### **Gebührensatzung zur Satzung der Kreisstadt Eschwege vom 22. November 1990 über die Benutzung des Kindergartens Oberhone**

vom 22. 11.1990; zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 01.09.2000

#### **§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Für die Benutzung des Kindergartens haben die Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie ist monatlich im Voraus in Höhe des Monatsbetrages zu zahlen. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

#### **§ 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Für die Benutzung des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes einer Familie in Höhe von 92,00 € zu entrichten.

#### **§ 9 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:**

Für die Betreuung eines Besuchskindes wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Tag erhoben. Diese ist unmittelbar im Kindergarten zu entrichten.

## **Artikel 13**

### **2. Nachtrag zur Bausatzung der Stadt Eschwege**

vom 05. Dezember 1961

#### **§ 55 erhält folgenden Wortlaut:**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann eine Geldbuße von 2,00 bis 600,00 € festgesetzt werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) i. d. F. der Gesetze vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 OwiG ist der Magistrat.



## **Artikel 14**

### **Satzung der Kreisstadt Eschwege über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder**

vom 30. Juni 1995

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Satzung werden folgende Ablösebeträge pro Stellplatz festgelegt:

Zone 1: Kernstadt	Gemarkung Eschwege	3.067,75 €
Zone 2: Stadtteile	Gemarkungen	
Albungen, Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Ober- und Niederdünz bach, Niederhone, Oberhone		1.789,52 €

## **Artikel 15**

### **Entwässerungssatzung**

vom 22. Dezember 1997

#### **§ 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,81 €

#### **§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 € zu zahlen.

#### **§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 €

#### **§ 20 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 – 60.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

## Artikel 16

### **Benutzungs- und Benutzungskostenordnung für die Gemeinschaftsräume im Bereich der Kreisstadt Eschwege**

vom 12. August 1982; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.05.1994

#### **§ 6 erhält folgenden Wortlaut:**

Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungskosten erhoben:

Gemeinschaftsraum Albungen:	1. Tag	38,35 €
	2. und jeder weitere Tag	25,56 €
	Benutzung bis 6 Stunden	25,56 €
	Heizkostenzuschlag je Tag	12,78 €
Niederdünzebach:	1. Tag großer Raum	30,68 €
	kleiner Raum	20,45 €
	2. und jeder weitere Tag	
	großer Raum	20,45 €
	kleiner Raum	12,78 €
	Benutzung bis 6 Stunden	
	großer Raum	20,45 €
	kleiner Raum	12,78 €
Heizkostenzuschlag je Tag	15,34 €	
Niederhone:	1. Tag	51,13 €
	2. und jeder weitere Tag	30,68 €
	Benutzung bis 6 Stunden	25,56 €
	Heizkostenzuschlag	15,34 €
Oberdünzebach:	1. Tag	25,26 €
	2. und jeder weitere Tag	20,45 €
	Benutzung bis 6 Stunden	20,45 €
	Heizkostenzuschlag je Tag	12,78 €
Oberhone: Gemeinschaftsraum Honer Str. 8	1. Tag	25,56 €
	2. und jeder weitere Tag	20,45 €
	Benutzung bis 6 Stunden	20,45 €
	Heizkostenzuschlag	12,78 €
Oberhone: Dorfgemeinschaftshaus	1. Tag	56,24 €
	2. und jeder weitere Tag	33,23 €
	Benutzung bis 6 Stunden	28,12 €
	Heizkostenzuschlag je Tag	18,92 €

Niddawitzhausen:	1. Tag	
	(Gemeinschaftsraum mit Küche)	38,35 €
	2. und jeder weitere Tag	25,56 €
	Benutzung bis 6 Stunden	25,56 €
	Heizkostenzuschlag je Tag	15,34 €
	1. Tag (Vereinszimmer m. Küche)	12,78 €
Eltmannshausen:	2. und jeder weitere Tag	10,23 €
	Heizkostenzuschlag	10,23 €
	1. Tag Gemeinschaftsraum	
	(groß mit Küche)	56,24 €
	Gemeinschaftsraum	
	(klein mit Küche)	25,56 €
	2. und jeder weitere Tag	
	Gemeinschaftsraum	
	(groß mit Küche)	40,90 €
	Gemeinschaftsraum	
	(klein mit Küche)	20,45 €
	Benutzung bis 6 Std. wie 2. Tag	
	Heizkostenzuschlag je Tag	15,34 €

Der Heizzuschlag wird in den Heizmonaten erhoben. Bei wesentlichen Erhöhungen der Energiepreise kann der Magistrat diesen Zuschlag angleichen.

Zu den Benutzungskosten werden noch die Wasser- und Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

Sportliche, kulturelle und gemeindliche Veranstaltungen und solche, die dem öffentlichen Wohle dienen, sind gebührenfrei. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.

## Artikel 17

### Satzung über die Nutzung der Bücherei der Kreisstadt Eschwege

vom 17. Dezember 1991; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.1993

#### § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für jede/n Nutzer/in wird ein Leseausweis ausgestellt. Der Leseausweis verbleibt bei dem Nutzer/der Nutzerin. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Für die Ausstellung eines Leseausweises ist ein Entgelt von 2,60 € zu zahlen. Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Azubi's, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende sowie für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beträgt das Entgelt für die Ausstellung des Leseausweises 1,00 €

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist für Erwachsene eine Gebühr von 5,10 € für Kinder eine Gebühr von 2,60 € zu entrichten.

Der Verlust des Leseausweises ist sofort zu melden, um mißbräuchliche Benutzung auszuschließen. Für Schäden, die durch mißbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der Nutzer/die Nutzerin ersatzpflichtig.

#### § 6 Abs. 1 u. 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Für das Ausleihen von Medien (z.B. Romane, Sachbücher, Jugend- und Kinderbücher, Zeitschriften, Cassetten usw.) wird keine Leihgebühr erhoben, soweit die regulären Ausleihfristen und Ausleihbedingungen eingehalten werden. Nach Überschreiten der Ausleihfrist wird eine Überziehungsgebühr von 1,00 € je Medieneinheit je Woche fällig. Bei Kindern von 7 - 14 Jahren beträgt die Überziehungsgebühr 0,50 €. Daneben ist eine Mahngebühr von 2,60 € je Mahnung zu zahlen.

Ab der dritten Mahnung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebührenpauschale in Höhe von 7,70 € erhoben.

#### § 6a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Über die Bücherei ist die Teilnahme am Fernleihverkehr möglich. Werden Bücher im Rahmen der Fernleihe ausgeliehen, ist ein Pauschalbetrag für die Bearbeitung von 1,50 € (für Schüler, Studenten, Auszubildende 0,50 €) pro angefordertes Werk zu zahlen. Dieser Pauschalbetrag verringert sich auf 1,00 € (für Schüler, Studenten, Auszubildende 0,50 €) pro Bestellung, wenn im Rahmen der Fernleihe Kopien übersandt werden.

## Artikel 18

### Satzung und Gebührenordnung über die geordnete Abfallentsorgung im Gebiet der Kreisstadt Eschwege

vom 18. Januar 1993; zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 14.12.2000

#### § 16 Abs. 3 bis 7 erhalten folgenden Wortlaut:

- (3) Je Liter gebührenpflichtigen Behältervolumens gemäß § 10 Abs. 7 wird eine Gebühr von 1,27 € pro Jahr bei zweiwöchigem Abfuhrhythmus erhoben.

Hieraus ergeben sich folgende Gebühren:

		<b>€pro Jahr</b>	<b>€pro Monat</b>
a)	120 l	152,77	12,73
b)	240 l	305,55	25,46
c)	660 l	840,26	70,02
d)	1.100 l	1.400,43	116,70

Wird Restmüll oder Bio-Abfall öfter als im zweiwöchigen Turnus gemäß § 8 Abs. 5, Satz 2 bzw. § 5 Abs. 4, Satz 5 abgefahren, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung (§ 13 Abs. 3) ermäßigt sich die Gebühr um 0,34 € pro Liter und Jahr = 0,03 € im Monat veranlagtes Restmüllbehältervolumen.

- 4) Für die Bereitstellung und Entsorgung von 1.100 l – Behältern bei Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen und Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die An- und Abfuhr des Behälters bei einmaliger Leerung zusammen 148,79 €
  - b) für jede weitere Leerung 99,19 €
- 5) Die Gebühr für einen Müllsack (Inhalt 70 l) beträgt 3,60 €. Sie ist mit dem Kauf des Sackes abgegolten.
- 6) Für die Bereitstellung und Entleerung zusätzlicher Bio-Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 beträgt die Gebühr für einen
- 120 l-Behälter = 53,38 €Jahr  
(4,45 €Monat)
  - 240 l-Behälter = 106,76 €Jahr  
(8,90 €Monat)

- 7) Für die Bereitstellung und Entleerung zusätzlicher Restmüllbehälter gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 9 wird eine Gebühr vom 0,93 € pro Liter und Jahr bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus erhoben.

Hieraus ergeben sich folgende Gebühren:

a)	120 l	111,67 €	im Jahr,	9,31 €	im Monat
b)	240 l	223,33 €	im Jahr,	18,61 €	im Monat
c)	660 l	614,16 €	im Jahr,	51,18 €	im Monat
d)	1100 l	1.023,61 €	im Jahr,	85,30 €	im Monat

**§ 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 €– 600,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 19**  
**Marktgebührenordnung**  
vom 21. Dezember 1990

**§ 1 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 1**  
**Wochenmarkt**

Das Standgeld für den Wochenmarkt beträgt:

für Verkaufsstände aller Art = 2,05 €/ lfd. m

Die Tiefe jedes einzelnen Verkaufsstandes darf 2 m nicht überschreiten. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Dauerbes Chickern des Wochenmarktes kann das Standgeld auf einer Ermäßigung bis zu 50 % für einen Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten pauschaliert werden.

**§ 2 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 2**  
**Jahrmarkt**

Ein Marktstandgeld wird erhoben:

für Buden, Tische und andere Verkaufsstellen  
für jeden angefangenen laufenden Meter = 2,05 €

**Artikel 20**  
**Benutzungsordnung für die Sporthallen**  
**der Kreisstadt Eschwege Dünzbacher Tor und Niederhone**  
vom 31. August 1994

**Ziffer 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Für die Überlassung der Sporthallen an nicht Sporttreibende ist ein Benutzungsentgelt von täglich 46,02 € zu zahlen. Hinzu kommen Nebenkosten für Strom (täglich 7,67 €) und evtl. für Heizung (täglich 15,34 €).

## **Artikel 21**

### **Ortssatzung der Stadt Eschwege über den Anschluss an die städtische Wasserleitung**

vom 15. September 1962

#### **§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch die Stadt ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 80,00 € festgesetzt werden.

## **Artikel 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eschwege, den 15. November 2001

Der Magistrat der  
Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

Zick  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 26. November 2001

Der Magistrat der  
Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

Zick  
Bürgermeister